

Europarat

Empfehlung zur integrierten Erhaltung von Kulturlandschaften als Teil der Landschaftspolitik

Straßburg, 11. September 1995

Das Ministerkomitee, gem. Art. 15 b des Statuts des Europarates;

in der Erwägung, daß das Ziel des Europarats darin liegt, insbesondere zum Zwecke des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts eine größere Einheit unter den Mitgliedstaaten zu schaffen;

im Hinblick auf die am 16. November 1972 in Paris verabschiedete Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt;

im Hinblick auf das am 21. Mai 1980 in Madrid zur Unterzeichnung aufgelegte Europäische Rahmenübereinkommen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften;

im Hinblick auf Empfehlung Nr. R(80)16 über die Fachausbildung von Architekten, Städteplanern, Tiefbauern und Landschaftsplanern;

im Hinblick auf die Europäische Charta zur Regional- und Raumplanung, die am 20. Mai 1983 von der Europäischen Konferenz der für Regionalplanung zuständigen Minister verabschiedet wurde;

im Hinblick auf das am 3. Oktober 1985 in Granada zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen zum Schutz des baulichen Erbes in Europa;

eingedenk der vom Europarat in den Jahren 1987 und 1988 durchgeführten Kampagne für den ländlichen Raum;

in dem Bewußtsein der am 27. Juni 1985 verabschiedeten Richtlinie Nr. 337 der Europäischen Gemeinschaften zur Einschätzung der Auswirkungen bestimmter öffentlicher und privater Projekte auf die Umwelt;

im Hinblick auf das am 16. Januar 1992 in Malta zur Unterzeichnung aufgelegte Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes;

eingedenk der am 21. Mai 1992 verabschiedeten Richtlinie Nr. 43 der Europäischen Gemeinschaften zum Schutz natürlicher und naturnaher Lebensräume;

im Hinblick auf die Schlußfolgerungen der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung, die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehalten wurde;

eingedenk der am 30. Juni 1992 verabschiedeten Verordnung Nr. 2078 der Europäischen Gemeinschaften zu landwirtschaftlichen Produktionsmethoden, die mit den Anforderungen des Umweltschutzes und der Erhaltung des ländlichen Raumes vereinbar sind;

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, zur Förderung der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung einen harmonischen Ausgleich in den Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihrer Umwelt zu erzielen;

in Anbetracht der Tatsache, daß land- und forstwirtschaftliche und industrielle Produktionstechniken und -praktiken im Wohnungsbau, bei Flächensanierungen, Tourismus und Freizeit wie auch sozio-ökonomische Veränderungen die Landschaft verändern und das Bestehen europäischer Kulturlandschaften bedrohen;

Kenntnis nehmend von der Tatsache, daß der Schutz und die Aufwertung von Kulturlandschaften und Landschaften zur Erhaltung des Traditionsbewußtseins und der kulturellen Identität menschlicher Gemeinschaften und zur Verbesserung ihrer Umwelt beiträgt;

in Würdigung der Tatsache, daß die Umwelt ein dynamisches System ist, das aus natürlichen und kulturellen Elementen besteht, die zeit- und ortsgebunden interagieren, und das mit großer Wahrscheinlichkeit eine direkte oder indirekte und kurz- oder langfristige Wirkung auf Lebewesen, die menschlichen Gemeinschaften und das Erbe im allgemeinen hat;

angesichts der Notwendigkeit, Strategien zu entwickeln, mit denen die gesteuerte Entwicklung der Landschaft und die Erhaltung von Kulturlandschaften in eine umfassende Politik für die gesamte Landschaft integriert werden, indem für den vereinten Schutz der kulturellen, ästhetischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des betroffenen Gebietes gesorgt wird;

angesichts der Notwendigkeit, im weiteren Kontext der Umweltpolitik die Forschung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen betroffenen europäischen Institutionen zu intensivieren und die kommunale, nationale und grenzüberschreitende Landschaftspolitik besser auf die regionale Planung, die Land- und Forstwirtschaftspolitik und die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes abzustimmen;

empfiehlt, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten ihre politischen Maßnahmen zur Erhaltung von Kulturlandschaften und zur gesteuerten Entwicklung im Zusammenhang mit der allgemeinen Landschaftspolitik in Übereinstimmung mit den im Anhang zu dieser Empfehlung aufgeführten Grundsätzen ausgestalten.

Anhang zur Empfehlung Nr. R (95) 9

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Empfehlung sollen die unten aufgeführten Begriffe folgendes bedeuten:

Landschaft:

Formaler Ausdruck der verschiedenen Beziehungen, die in einem bestimmten Zeitraum zwischen dem Individuum oder einer Gesellschaft und einem topographisch eingegrenzten Gebiet bestehen, dessen Erscheinungsform ein im Laufe der Zeit entstandenes Ergebnis von Handlungen natürlicher und menschlicher Faktoren und der Kombination beider Faktoren ist.

Die Landschaft soll dabei eine dreifache kulturelle Dimension haben, da

- sie dadurch bestimmt und geprägt wird, wie ein Individuum oder eine Gemeinschaft ein bestimmtes Gebiet wahrnimmt;

- sie Zeugnis von den vergangenen und gegenwärtigen Beziehungen zwischen den Menschen und ihrer Umwelt ablegt;
- sie dazu beiträgt, die Kulturen, Eigenheiten, Praktiken, Überzeugungen und Traditionen vor Ort zu formen.

Kulturlandschaften:

Bestimmte topographisch eingegrenzte Teile der Landschaft, die von verschiedenen Kombinationen menschlicher und natürlicher Kräfte geformt wurden, die die Evolution der menschlichen Gesellschaft, ihrer Ansiedlungen und ihrer Eigenschaften in Zeit und Raum verdeutlichen und die auf verschiedenen Ebenen einen gesellschaftlich und kulturell anerkannten Wert erworben haben, da es dort physische Überreste gibt, die die vergangenen Flächennutzungen und Aktivitäten, Fertigkeiten oder besondere Traditionen widerspiegeln, weil sie in der Literatur oder in Kunstwerken beschrieben sind, oder weil sie Schauplatz historischer Ereignisse waren.

Erhaltung:

Die dynamische Anwendung angemessener rechtlicher, wirtschaftlicher und operativer Maßnahmen zum Schutz bestimmter Werte vor Zerstörung oder Verfall und zur Sicherung ihrer Zukunft.

Landschaftspolitik:

Jeder von den zuständigen Behörden vereinbarter und festgelegter Rahmen für die unterschiedlichen Maßnahmen der Behörden, Landbesitzer und Anderer, die mit der Steuerung der Entwicklung einer Landschaft und ihrer Aufwertung in Übereinstimmung mit den Wünschen der gesamten Gesellschaft befaßt sind.

Verschandelung:

Anhäufung von Einrichtungen oder technischen Gegenständen (Hochspannungsmasten, Reklametafeln, Schilder und anderes Werbematerial) oder unangemessene oder unangebrachte Baumbepflanzung, Forst- oder Bauprojekte, die das Aussehen der Landschaft in ärgerniserregenderweise verschlechtern.

Anwendungsbereich der Empfehlung

Artikel 2

1. Die in dieser Empfehlung aufgeführten Grundsätze beziehen sich insbesondere auf Gebiete, die leicht in einer für das Gleichgewicht der Umwelt schädlichen Weise geschädigt, zerstört und geändert werden können, und betreffen insbesondere die Erhaltung von Kulturlandschaften.
2. Viele Phänomene, die die komplexen Beziehungen zwischen Individuen und ihrer Umwelt beeinflussen, führen zu einer oft irreversiblen physischen Verschlechterung und Verschandelung. Die Ursachen sind u.a.:
 - i. Nicht-nachhaltige Nutzung natürlicher Boden-, Untergrund-, Wasser- und Luftressourcen;
 - ii. unkontrollierte Entwicklungen in den Bereichen Industrie, Energie, Tourismus und Freizeit;
 - iii. hochspezialisierte und überintensive Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Landflucht;

- iv. schlecht gehandhabte Stadtentwicklung, insbesondere in den Vorstädten;
 - v. Errichtung großer Bauwerke oder Schaffung einer Verkehrsinfrastruktur, ohne ausreichende Berücksichtigung des Charakters und der Qualität der Standorte;
 - vi. Vernachlässigung oder Unterschätzung des Wertes von Kulturlandschaften, die von fehlender diesbezüglicher Information und Bildung herrühren.
3. Aufgrund der Verwendung disziplinübergreifender Ansätze bei der Untersuchung von Landschaften sollte die Umsetzung der in dieser Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen für die Erhaltung und gesteuerte Entwicklung von Kulturlandschaften im Zusammenhang mit umfassenden landschaftspolitischen Maßnahmen geplant werden, die allen kulturellen, geschichtlichen, archäologischen, völkerkundlichen, ökologischen, ästhetischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des betroffenen Gebietes Rechnung tragen.
 4. Maßnahmen zur Behebung von Landschaftsschäden sind oft aufgrund der Schwere der Schäden und der unzureichenden Diagnose, Information, Ausbildung und Eingriffsstrategien unzureichend. Deshalb müssen Erfassungs-, Bewertungskriterien und Eingriffsverfahren ein flexibles und weitreichendes Handeln ermöglichen.
 5. Aus diesem Grunde und angesichts der Untrennbarkeit kultureller und natürlicher Elemente der europäischen Landschaft müssen Erfassungs-, Bewertungs- und Eingriffskriterien vorgegeben werden, die alle Aspekte von Kulturlandschaften und der gesamten Landschaft umfassen können.

Ziele der Empfehlung

Artikel 3

1. Diese Empfehlung schlägt theoretische Mittel zur Erhaltung und Steuerung der Entwicklung von Kulturlandschaften im Rahmen der gesamten Flächennutzungs- und Landschaftspolitik vor.
Die politischen Maßnahmen sind Ausdruck einer Reihe von Grundsätzen, die aus der Kulturtradition der Mitgliedstaaten des Europarates im Bereich des Umweltschutzes stammen:
 - i. das Ziel der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung, das ein harmonisches Verhältnis zwischen den Bedürfnissen der Gesellschaft, der Nutzung natürlicher Ressourcen und der Organisation menschlicher Aktivitäten in einem festgelegten Raum voraussetzt;
 - ii. der Wunsch nach einer Umwelt, die sowohl das Kultur- wie auch das Naturerbe widerspiegelt und gleichzeitig den evolutionären Charakter der Landschaften berücksichtigt;
 - iii. die erforderliche Anpassung der Wirtschaftsentwicklung an die Bedürfnisse einer Gesellschaft, die der Qualität menschlicher Beziehungen und der Solidarität zwischen den verschiedenen Teilen der Bevölkerung in gebührendem Maße Rechnung trägt.
2. Die Landschaftspolitik berücksichtigt die kulturellen, ästhetischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen und bringt sie miteinander in Einklang. In der Phase der Erfassung des landschaftlichen Erbes und der Phase der Ent-

wicklung und Umsetzung landschaftspolitischer Maßnahmen sollte das konzentrierte Handeln der Parteien garantiert sein. Da landschaftspolitische Maßnahmen disziplinübergreifend sind, können dafür nicht nur mit Regional- und Stadtplanung oder Land- und Forstpolitik befaßte Beamte zuständig sein, die in den meisten Ländern für die Gebietsnutzung verantwortlich sind; auch andere Interessen müssen einbezogen werden.

3. Diese Empfehlung verfolgt zwei Zielsetzungen:
 - i. Vorgabe von Richtlinien für landschaftspolitische Maßnahmen, die die europäischen kulturellen Identitäten respektieren und verbessern;
 - ii. Vorschlag von Maßnahmen für die Erhaltung und gesteuerte Entwicklung von Kulturlandschaften. Die Erhaltungs- und Verbesserungspolitik sollte einen wesentlichen Bestandteil der Regional-/Raumplanung und der Land- und Forstwirtschaftspolitik bilden und genau auf die umfassende Landschaftspolitik im allgemeinen abgestimmt sein, da sie einen besonderen Aspekt dieser Politik darstellen.
4. Kulturlandschaften stellen nicht nur Kultur-, sondern auch Landschaftswerte dar, die unter Umständen eines besonderen Rechtsschutzes bedürfen. Andere Kategorien landschaftlicher Werte sind aufgrund ihres außergewöhnlichen ökologischen oder natürlichen Wertes besonders schutzbedürftig.

Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Kulturlandschaften

Artikel 4

1. Sowohl im Stadium der Erfassung von Landschaften, Kulturlandschaften und ihrer Bestandteile wie auch in der Bewertungsphase sollte ein disziplinübergreifender Ansatz gewählt werden, für den die Zusammenstellung von Dokumentationen für die zu ergreifenden Maßnahmen erforderlich ist.

Beim Verfahren zur Erfassung einer Landschaft:

- i. steht es jedem Staat frei, die Ebene festzulegen, auf der der Identifizierungsprozeß durchgeführt werden soll (kommunal, regional, national oder grenzüberschreitend);
- ii. sollten die Vorgänge von zuständigen/benannten Behörden mit der Unterstützung entsprechender Fachleute und mit den den Vorkehrungen des einzelnen Landes entsprechenden Mitteln abgewickelt werden.

Die Erfassungsverfahren sollten folgendermaßen durchgeführt werden:

- a) in der Verantwortlichkeit der zuständigen Behörden auf der entsprechenden Gebietsebene;
- b) von unabhängigen Fachleuten, die im Lichte der zu behandelnden Aspekte benannt werden (z. B. in den Bereichen Architektur, Landschaftsplanung, Archäologie, Geographie, Stadtplanung, Geschichte, Ethnologie, Anthropologie, Geologie, Agronomie, Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Ökologie, Naturwissenschaften und Rechtskunde);
- c) unter Einbeziehung der örtlichen Gemeinschaft:
 - der gewählten Mitglieder und Vertreter der betroffenen Behörden;

- der Vertreter der Hauptberufsgruppen, die mit den sozialen und wirtschaftlichen Aktivitäten in dem betreffenden Gebiet befaßt sind, z. B. Land- und Forstwirte, Handwerker, Unternehmer und Vertreter von Verkehrsbüros; Vertreter von Anwohnern und Verbänden, die für den Schutz des Kultur- und Naturerbes zuständig sind, und andere Verbände.
2. Es ist wünschenswert, daß die verschiedenen Regionen jedes Landes die Verwendung von Erfassungsmethoden untereinander abstimmen, um so Informationen auszutauschen und dafür zu sorgen, daß im ganzen Land eine einheitliche Landschaftspolitik angewendet wird. Es obliegt der entsprechenden nationalen Behörde, diese Abstimmung vorzunehmen und Beratung und Unterstützung anzubieten.
 3. Im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kann es nützlich sein, wenn verschiedene europäische Länder dieselben Verfahren zur Erfassung von Landschaftskategorien verwenden.
 4. Die Landschaftsbewertungsverfahren sollten:
 - i. sich auf einen umfassenden und analytischen Ansatz gründen, der die Rolle der verschiedenen betroffenen Disziplinen berücksichtigt. Diese Bewertung könnte auf kommunaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene stattfinden;
 - ii. darauf abzielen, die kulturellen, historischen, archäologischen, ästhetischen, symbolischen, ethnologischen, ökologischen, ökonomischen und sozialen Werte aufzuzeigen, die die Gesellschaft auf verschiedenen Gebietsebenen zu den Landschaften beiträgt;
 - iii. die historischen Bedingungen berücksichtigen, unter denen die Landschaft geformt wurde, und nach einer disziplinübergreifenden Arbeitsmethode und unter Verwendung entsprechender wissenschaftlicher und technischer Ausstattung eine detaillierte Untersuchung der kulturellen und natürlichen Qualitäten aller untersuchten Landschaftseinheiten enthalten;
 - iv. die Festlegung bestimmter Zonen ermöglichen, die aufgrund der Tatsache, daß es sich dabei um „Kulturlandschaften“ handelt, oder wegen der von besonderen Gesetzen abgedeckten natürlichen und ökologischen Werte die Umsetzung rechtlicher Erhaltungs- und/oder Nutzungsverfahren rechtfertigen;
 - v. für einen weiten Nutzerkreis leicht verständlich und anwendbar sein;
 - vi. ein flexibles, einfaches Werkzeug in stark unterschiedlichen kulturellen und geographischen Gegebenheiten darstellen;
 - vii. einen gemeinsamen Bezugsrahmen für alle einsetzbaren Interventionsmittel darstellen;
 - viii. die tatsächliche Beteiligung der Bevölkerung an den Landschaftsbewertungs- und Nutzungsprozessen sicherstellen.

Kompetenzebenen und Aktionsstrategien

Artikel 5

1. Der Kontext landschaftspolitischer Maßnahmen

Wie die Strategien zur Erfassung und Bewertung von Landschaften, Kulturlandschaften und ihren Elementen sollten auch die Aktionsstrategien einen disziplinübergreifenden Ansatz verfolgen.

Vorbehaltlich des Rechtes des Staates, nach gesetzlich oder durch Verwaltungsentscheidungen festgelegten Verfahren einzugreifen, sollten sie in dem selben Rahmen gelten, der für den Prozeß der Landschaftserfassung und -bewertung gewählt wurde.

2. Rechtlicher oder regulativer Rahmen

- i. Es obliegt den nationalen Regierungen, oder in Staaten mit föderaler Struktur den verantwortlichen Behörden, die erforderlichen institutionellen Vorkehrungen für die Einführung von Landschaftserfassungs- und -bewertungsverfahren die nachfolgenden allgemeinen landschaftspolitischen Maßnahmen und die Sondermaßnahmen in bezug auf Kulturlandschaften zu treffen (beispielsweise durch Einrichtung eines disziplinübergreifenden Koordinationsrates- oder -gremiums).
- ii. Es empfiehlt sich, die Verbreitung uneinheitlicher und teilweise widersprüchlicher bereichsbezogener Gesetzgebung zu vermeiden, die der Gestaltung umfassender politischer Maßnahmen zur Landschaftserhaltung und -pflege abträglich ist. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten in den einzelnen Staaten:
 - a) sollten Staaten, deren Gesetzgebung nur unzureichend abgestimmt ist, sich um eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Gesetzgebung bemühen;
 - b) sollte in den Fällen, in denen Gesetzeslücken bestehen oder die Umstände eine Überprüfung der einschlägigen Gesetze rechtfertigen, ein einheitliches Rechtsetzungssystem angestrebt werden, das die verschiedenen Aspekte der Landschaftspolitik miteinander verbindet.

Durchführung landschaftspolitischer Maßnahmen

Artikel 6

1. Allgemeine Grundsätze

Es ist wichtig, daß sich landschaftspolitische Maßnahmen an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung orientieren und gleichzeitig durch die Ergreifung angemessener Maßnahmen danach streben, die gesteuerte Entwicklung der Landschaft und die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen, denen die Umwelt ausgesetzt ist, miteinander zu vereinbaren.

Teil dieser politischen Maßnahmen sollte es sein, die durch die Identifizierung und Bewertung von Landschaften gewonnenen Daten in Rechtsinstrumente oder in amtliche Strategien einfließen zu lassen. In diesem Zusammenhang sollten auf grenzüberschreitender, nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene formulierte politische Maßnahmen, die sich beispielsweise auf Landwirtschaft, Industrie, Freizeitanlagen, Tourismus und Freizeitgestaltung beziehen, in Einklang mit den auf der gleichen Ebene formulierten landschaftspolitischen Maßnahmen stehen.

2. Strategien zur Steuerung der Landschaftsentwicklung

- i. Die Strategien sollten im Einklang mit den Landschaftserfassungs- und -bewertungsverfahren entwickelt und mit Hilfe derselben Stellen und unter Auf-

sicht der für das betroffene kommunale/regionale Verwaltungsgebiet zuständigen Behörden verfaßt werden. Sie müssen in der Lage sein, alle vorgeschlagenen oder absehbaren Entwicklungs-, Nutzungs- und Eingriffsmaßnahmen mit den Interessen der Landschaft zu vereinbaren.

- ii. Zu diesem Zweck zielen die Strategien zur gesteuerten Landschaftsentwicklung darauf ab, Landschaftsstrukturen zu erfassen, zu erhalten und zu verbessern.
In Abhängigkeit von den verschiedenen Merkmalen der jeweiligen Landschaft können sich die Eingriffsverfahren möglicherweise stark unterscheiden.
- iii. Die Interventionsstrategien können mit Hilfe von Landschaftsplänen umgesetzt werden, die den Abschluß von Verträgen, in denen sich Unternehmer und Anwohner bei der Sorge um die Interessen der Landschaften vor Ort zusammenschließen, wie auch Wirtschafts- und Steuermaßnahmen, vorsehen.
- iv. Die bei der Überprüfung von Strategien zur gesteuerten Landschaftsentwicklung und der dazugehörigen Maßnahmen erfolgten Rückmeldungen sollten in Übereinstimmung mit den Methoden des Kommunalrechts und Verwaltungssystems der einzelnen Staaten in die Stadtplanungs- und regionalen Entwicklungsbestimmungen einfließen. Auch bei der Formulierung von Folgestrategien oder der Überprüfung bestehender Strategien kann auf die gewonnene Erfahrung zurückgegriffen werden.
- v. Die bei der Landschaftsbewertung gewonnenen Hinweise sollten in angemessener Form bei der Umsetzung rechtlicher Maßnahmen zur Flächennutzung und Raumplanung (Bau- bzw. Abrißgenehmigung, Genehmigung von Arbeiten, die das Wesen des Gebietes und die Umwelt verändern) und bei den nach regionalem oder nationalem Recht oder aufgrund von Verwaltungsbestimmungen erforderlichen Verträglichkeitsstudien berücksichtigt werden.
- vi. Die Staaten können zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen in das innerstaatliche Rechtssystem aufnehmen.
- vii. Bei der Planung größerer Bau- bzw. Entwicklungsprojekte empfiehlt es sich, zur Einschätzung der Auswirkungen auf die betroffenen Landschaften eine Verträglichkeitsstudie durchzuführen.

Rechtsschutz und Erhaltung von Kulturlandschaften als Teil der Landschaftspolitik

Artikel 7

1. Besondere Schutzverfahren

Genauso wie es zu Recht einen besonderen Rechtsschutz für Zonen von besonderem ökologischem oder natürlichem Wert geben kann, sollten die in Artikel 1 dieser Empfehlung definierten Kulturlandschaften besonders geschützt werden.

Die im Zuge der Erfassung und Bewertung einer bestimmten Landschaft katalogisierten und ausgewählten Kulturlandschaften sollten besonderen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen unterzogen werden, die in allgemeinen Flächennutzungs- und Raumplanungsverfahren oder in bereichsbezogenen Regelungen zum kulturellen Erbe bestimmt werden. Der Schutzbereich sollte in den Bestimmungen festgelegt werden, indem entweder angemessene Zonen eingegrenzt oder die betroffenen Bereiche in Sonderlisten aufgenommen werden. Besonders geschützte Zonen sollten in Stadtplanungsunterlagen erwähnt werden.

2. Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen

- i. Je nach Wert der geschützten Kulturlandschaft sollten die Schutzmaßnahmen vorsehen, daß eine in dem betreffenden Gebiet zuständige Behörde die Aufsicht übernimmt und Bau- oder Abrißgenehmigungen erteilt oder die Durchführung landschaftsverändernder Arbeiten (u.a. Forst-, Landwirtschafts- oder Infrastrukturprojekte), genehmigt. In einigen Zonen oder Teilzonen kann der Schutz auch ein Bauverbot beinhalten.
- ii. Die Pflege und Nutzung der Schutzzonen kann ein Element der regional oder kommunal umgesetzten disziplinübergreifenden Landschaftspolitik sein. Die für Kulturlandschaften zuständige Zentralbehörde kann sich jedoch das Recht vorbehalten, die von kommunalen Behörden getroffenen Entscheidungen zu Kulturlandschaften von nationalem oder internationalem Wert zu ändern, um sicherzustellen, daß die Entwicklung mit der Bewahrung der Integrität der Kulturlandschaft und ihrem eigenen Charakter vereinbar ist.

3. Besondere Maßnahmen zur Erhaltung und gesteuerten Entwicklung von Kulturlandschaften

- i. Kulturlandschaften stellen sozio-ökonomische Ressourcen dar, die für die kommunale Entwicklung eingesetzt werden können. Sie sind jedoch nicht erneuerbar, so daß ihre Verwendung so geplant werden muß, daß ihre Integrität und ihr Charakter gewahrt wird.
- ii. Die Nutzungsplanung für Kulturlandschaften zur Stimulierung der kommunalen Entwicklung findet am besten im Rahmen einer Regionalstrategie statt, mit der die Wiederholung identischer Entwicklungen innerhalb eines Gebietes vermieden werden soll. Die Kommunalbehörden sollten im Rahmen konzertierter Programme zusammenarbeiten.
- iii. Anreize können beispielsweise in nachstehender Form die richtige Nutzung von Kulturlandschaften fördern und ggfs. auch zu einer Steigerung öffentlicher Investitionen zur Förderung der Wirtschaft vor Ort und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen:
 - a) Subventionen und niedrig verzinsten Darlehen für die Erhaltung und Aufwertung der jeweiligen Kulturlandschaften;
 - b) Subventionierung verschiedener Unternehmen, um sie dazu zu ermutigen, bestehende Aktivitäten beizubehalten einschließlich solcher Tätigkeiten, die zur Erhaltung von Kulturlandschaften beitragen;
 - c) Entwicklung und Schaffung von Einrichtungen und Infrastruktur insbesondere im Bereich neuer Technologien, Telekommunikation und Transport, die mit der Erhaltung der Integrität der Merkmale von Kulturlandschaften in Einklang stehen;
 - d) Einführung von Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten, mit denen die Einrichtung von Privatverbänden zum Schutz von Kulturlandschaften gefördert wird;
 - e) Anreize innerhalb bestimmter Kulturlandschaften, die effektive Erhaltungs- und Nutzungsweisen in der Land- und Forstwirtschaft unterstützen.
- iv. Es ist wichtig, den Zugang der Öffentlichkeit zu Kulturlandschaften zu fördern und gleichzeitig den Besucher und Touristenstrom in Grenzen zu halten. Die Behörden sollten die verständliche und angemessene Darstellung der Geschichte

und Bedeutung der einzelnen Standorte durch die folgenden Maßnahmen unterstützen:

- a) Förderung von Forschungsprojekten und Untersuchungsprogrammen zu verschiedenen Aspekten des Standortes;
- b) Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Fachrichtungen der Universitäten vor Ort, der Forschungsinstitute und der Behörden, die mit der Erhaltung und Nutzung von Kulturlandschaften befaßt sind;
- c) Nachhaltiges Besuchermanagement, wonach die Touristen dazu angehalten werden, Standorte abseits der großen Touristenrouten zu besuchen und die Besucheranzahl bei zu stark frequentierten Standorten beschränkt wird;
- d) Bereitstellung angemessener Informationen und Broschüren für Besucher.

Information und Sensibilisierung

Artikel 8

Es wird den Mitgliedstaaten empfohlen, Informations- und Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, die sich an die einschlägigen Behörden und die verschiedenen Teile der betroffenen Öffentlichkeit richten.

1. Dementsprechend unterscheiden sich die Kampagnen unter Umständen je nach gesellschaftlicher oder beruflicher Zielgruppe:

- i. allgemeine Öffentlichkeit;
- ii. unmittelbare Nutzer der natürlichen Ressourcen des Gebietes (beispielsweise Landwirte, Landbesitzer, Unternehmer, Touristen, Sportler);
- iii. gewählte Vertreter und Beamte, die kommunal oder national für die Flächennutzung und Raumplanung oder für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zuständig sind;
- iv. Fachleute und Techniker verschiedener Fachgebiete, die das äußere Erscheinungsbild der physischen Umwelt beeinflussen.

Die Mitgliedstaaten sollten erste oder weitere Maßnahmen ergreifen, um in allen Bildungsbereichen Themen zur kulturellen Dimension der Landschaft einzubringen. Die kulturelle Dimension stellt einen wichtigen Aspekt der Umwelt dar und sollte nach Möglichkeit in den größeren Bereich der Umwelterziehung integriert werden.

2. Die Auswahl der Methoden zur Sensibilisierung und Unterrichtung der betroffenen Parteien richtet sich nach den Merkmalen der jeweiligen gesellschaftlichen oder beruflichen Zielgruppe. Dementsprechend können die Mitgliedstaaten aus den nachstehend aufgeführten Mitteln die geeignetste Methode auswählen:

- i. Material mit hoher Auflage (Postkarten und illustrierte Broschüren mit allgemeinen Informationen zu den Grundkonzepten, den verantwortlichen Institutionen und den Hauptphänomenen, die die Landschaft gegenwärtig beeinflussen oder bedrohen);
- ii. Videos und Werbeanzeigen;
- iii. Allgemeine, auf den Laien ausgerichtete Werke,
- iv. Ausstellungen, Seminare und Vorträge;
- v. Neue Informations- und Kommunikationstechniken;

- vi. Allgemeine technische Handbücher (Erforschung und gründliche Untersuchung aller Aspekte der Landschaft);
- vii. Besondere technische Handbücher (Monographien zu bestimmten landschaftlichen Werten).

Ausbildung und Forschung

Artikel 9

1. Die Einführung von Ausbildungs- und Forschungsprogrammen ist ein grundlegendes Ziel der Mitgliedstaaten. Abgänger von Universitäten oder anderer Facheinrichtungen, Fachleute und Beschäftigte im öffentlichen und privaten Sektor, die sich mit der Flächennutzungs- und Raumplanung und dem Management der Raumplanung und Flächennutzung befassen wollen, müssen die zur Vorbereitung von Flächennutzungs- und Raumplanungsprojekten und zur Durchführung von Projekten in Anpassung an sich verändernde wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen und in Übereinstimmung mit landschaftspolitischen Maßnahmen erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten erwerben.

Für Schüler und Studenten, die im Bereich der Haltung von Kulturlandschaften und allgemeinen landschaftspolitischen Maßnahmen arbeiten wollen, und für Fachleute, die bereits auf diesem Gebiet tätig sind, sollten Sonderprogramme bereitgestellt werden.

Die Ausbildungsprogramme sollten:

- i. sich besonders mit Disziplinen befassen, die in Zusammenhang mit der Flächennutzungs- bzw. Raumplanung stehen;
- ii. die Disziplinen einführen, die für die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes und die Steuerung der Einflüsse auf das Erbe erforderlich sind;
- iii. Schüler, Studenten und Lehrkräfte aus verschiedenen Bereichen und Disziplinen der Geographie zusammenbringen und damit dem disziplinübergreifenden Grundsatz Rechnung tragen, der für die Ausgestaltung politischer Maßnahmen zur Landschaftserhaltung und -nutzung unerlässlich ist;
- iv. letztlich zu der Schaffung eines Europas führen, das über ein regionsübergreifendes Netz von Fachzentren verfügt und somit Schülern, Studenten und Auszubildenden Reisemöglichkeiten und Lehrkräften und auszubildenden Fachleuten die Möglichkeit gibt, Austauschbesuche vorzunehmen.

Jeder Ausbildungskurs kann einen aus Unterrichtsstunden oder Vorträgen bestehenden theoretischen Teil und einen praktischen Teil in Form von Workshops oder Fallstudien umfassen.

2. Die Programme könnten sich an dem nachstehenden Schema ausrichten:

- i. Theorie:
 - a) Kenntnis und Verständnis grundlegender Konzepte und Sensibilisierung für die verschiedenen Ansätze in den unterschiedlichen Disziplinen;
 - b) Geschichte der Landschaftsentstehung und der Veränderungsfaktoren;

- c) Vermittlung der historischen Sichtweise der Landschaft und ihrer Widerspiegelung in der Gesellschaft;
 - d) Geschichte der landschaftspolitischen und -rechtlichen Maßnahmen der europäischen Länder;
 - e) Informationsquellen und Daten; Datenerhebungs- und -verarbeitungssysteme; kartographische, fotografische bzw. ikonographische Informationssysteme.
- ii. Praktischer Teil:
- a) Techniken zur Analyse von Landschaften und zur Identifizierung von Kausalfaktoren;
 - b) Systeme zur Bewertung des landschaftlichen Wertes eines Gebietes: operationelle Techniken;
 - c) Erfassung von Instrumenten zum Schutz, zur Erhaltung und gesteuerten Entwicklung von Kulturlandschaften und zur Durchführung landschaftspolitischer Maßnahmen wie z. B. der Umsetzung von Nutzungs- bzw. Landschaftsplänen;
 - d) Entwurf und Durchführung von Projekten zur Aufwertung, Erhaltung und Restaurierung von Kulturlandschaften und zur Landschaftsgestaltung;
 - e) spezifische Ausbildungsmaßnahmen und Seminare, bei denen Schüler und Studenten praktische Erfahrungen im Bereich der Flächennutzungs- und Raumplanung gewinnen können.
3. Es sollten an Universitäten und öffentlichen und privaten Einrichtungen Forschungsprogramme eingerichtet oder unterstützt werden, um das für die Grundausbildung und Weiterbildung im Bereich des Kultur- und Naturerbes erforderliche Wissen zu erarbeiten.

Internationale Zusammenarbeit

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten des Europarates sollten sich verpflichten, die internationale Zusammenarbeit weiterzuentwickeln, um durch einen intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch ihre landschaftspolitischen Maßnahmen voranzutreiben.

Die Zusammenarbeit kann entweder:

- i. bilateral sein und die Form grenzüberschreitender Pilotprojekte annehmen, die dazu dienen, Landschaften zu erfassen, ihre Entwicklung zu steuern und die Erhaltung und gesteuerte Entwicklung von Kulturlandschaften und ihren Bestandteilen zu unterstützen;
- ii. oder multilateral sein und sich im Rahmen des zwischenstaatlichen Arbeitsprogrammes der internationalen Organisationen bewegen, deren Mitglied sie sind.

Die multilaterale Zusammenarbeit in Europa

- i. kann insbesondere auf Folgendes abzielen:

- a) Besprechung der Zielsetzungen und Methoden landschaftspolitischer Maßnahmen und der Strategien für die Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften und ihrer Teilbestände;
 - b) Harmonisierung der Vorschriften zur Erhaltung von Landschaftswerten als Teil der erforderlichen Skizzierung einer umfassenden Landschaftspolitik, die sich auf die Grundsätze der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung stützt;
- ii. kann folgende Formen annehmen:
- a) Bildung multilateraler Arbeitsgruppen zur Bereitstellung technischer Unterstützung und Hilfe;
 - b) Durchführung gemeinsamer Ausbildungs-, Informations- und Sensibilisierungskampagnen zur Erhaltung und gesteuerten Entwicklung von Kulturlandschaften als Bestandteil allgemeiner landschaftspolitischer Maßnahmen.